

Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **23 (1976)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit

Aus der Arbeitsmappe des Bundesamtes

Der Übersetzer – ein oft verkannter Spezialist

Die Tätigkeit des Übersetzungsdienstes

Einleitung

Wd. Zu den sogenannten Stabsstellen der Direktion des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) gehört unter anderem auch der Übersetzungsdienst, unterteilt in eine französische und eine italienische Gruppe mit je einem für diese beiden Sprachen verantwortlichen Dienstchef. Bedingt durch die besonderen ethnographischen Verhältnisse unseres Landes kann sich jede Dienststelle des Bundes, die Weisungen, Vorschriften, Erlasse, Kreisschreiben und dergleichen herausgeben muss, der Verpflichtung nicht entziehen, die entsprechenden Publikationen und Schriftstücke in allen drei Landessprachen zu veröffentlichen.

Diese «Referenz» gegenüber den verschiedenen Sprachgebieten der Schweiz bedeutet eine enorme Belastung und Verlangsamung des administrativen und informatorischen Apparates einer publizierenden Bundesinstanz. Wir denken dabei nicht an den täglich anfallenden, routinemässigen geschäftlichen Briefverkehr, der teilweise von den zuständigen Sachbearbeitern in eigener Kompetenz mehrsprachig erledigt werden kann. Viel mehr betroffen sind alle offiziellen Verlautbarungen, seien es die im «Mitteilungsblatt des Zivilschutzes» (MZS) zum Abdruck gelangenden Weisungen, Vorschriften, Kreisschreiben usw., die an die kantonalen Zivilschutzämter (ZS-Ämter) versandten «amtlichen» Kreisschreiben und Mitteilungen, oder alle mit Rechtsfragen oder der ZS-Gesetzgebung zusammenhängenden schriftlichen Stellungnahmen und Artikeltexte. Nicht vergessen seien auch die zahlreichen Artikel für die Fach- und Tagespresse, die sach- und fachgerecht und mit den richtigen «termini technici» versehen, kompetent übersetzt in einer weiteren Öffentlichkeit verbreitet werden. Einen ganz besonderen Stellenwert nehmen alle für die ZS-Ausbildung erforderlichen Instruktionsbeihilfen, die vom besonderen Übersetzungsdienst der Abteilung «Ausbildung» übersetzt werden, sind es doch diese Beihilfen, die dem anderssprachigen Kursteilnehmer und Schutzdienstpflichtigen die Grund- und Spezialkenntnisse des Zivilschutzes zu vermitteln haben. Ähnliches gilt für zahlreiche Fachreferate, für deren einwandfreie Übertragung in die «andere» Sprache oftmals ein Bedürfnis besteht.

Eine sozusagen zwangsläufige Begleiterscheinung des Übersetzungsdienstes ist dessen chronische Zeitnot. Zur Bewältigung der häufig in «rauhem Mengen» anfallenden Übersetzungen stehen bei der Direktion drei Mann zur Verfügung, für gelegentliche englische Arbeiten ein vierter, welcher aber nicht im Übersetzungsdienst tätig

ist. Das hat zur Folge, dass sehr dringende Arbeiten – als Ausnahme – an einen externen Übersetzer gegeben, oder gewisse Kurse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Leider ist angesichts der gegenwärtigen Finanzlage und des Personalstopps beim Bund vorläufig an eine Änderung dieses Zustandes nicht zu denken. Der Übersetzungsdienst muss an die Geduld seiner «Benützer» appellieren.

Die in die italienische Sprache zu übersetzenden Texte sind weit weniger zahlreich, weil unsere italienisch sprechenden Miteidgenossen mit vielen Texten in der Schwestersprache des Italienischen, nämlich französisch, bedient werden. Es steht daher bei der Direktion nur ein Italienisch-Übersetzer zur Verfügung, der begreiflicherweise ebenfalls unter argem Zeitdruck steht.

Aus der Jahresarbeit

Während des letzten Jahres sind eine Anzahl grösserer Arbeiten erledigt worden, so eine für die Spezialisten der Zivilschutzbauten in den Kantonen bestimmte Vortragsreihe, der Bericht zum Entwurf der Revision der ZS-Gesetze und die Weisungen für den Ausbau von Behelfsschutzräumen. Alljährlich muss sich der Übersetzungsdienst auch zwei- bis dreimal gemäss speziellem Zeitplan für die Übersetzung der Unterlagen zu den eidgenössischen Rapporten bereithalten.

Neben diesen und den bereits erwähnten Übersetzungen aus allen Fachgebieten zählt die Arbeit an der allgemeinen, technischen und juristischen Kartei zu den Routine-Tätigkeiten des Übersetzungsdienstes. Diese Sammlung wächst beständig, indem täglich mehrere oder gar Dutzende neuer Karten hinzugefügt werden. Sie wurde während des letzten Jahres in zeitraubender Arbeit durchgesehen und bereinigt. Es bleiben aber noch eine Anzahl schwieriger Termini mit Spezialisten zu überprüfen.

In zahlreichen kleineren Lieferungen stellt der Identifikationsdienst der Armee dem Übersetzungsdienst eine Kopie seiner technischen Kartei zur Verfügung. Diese Lieferungen gehen weiter und müssen alphabetisch eingeordnet werden. Die Sammlung umfasst jetzt schon über 20 000 Karten.

Grundsätzliche Aspekte der Übersetzungsarbeit werden berührt in der Diskussion und Beantwortung von Terminologiefragen sowie beim Erstellen von Listen neu festgelegter oder berichtigter Ausdrücke zuhanden der Übersetzer. Auch diese Bestrebungen finden ihren Niederschlag in den Karteien. Der Grundlagenerarbeitung ist auch die Mitwirkung in der Arbeitsgruppe «ZS-Terminologie» zuzurechnen, welche die Aufgabe hat, ein Verzeichnis «ZS-Terminologie» zu erstellen und eventuell zu veröffentlichen. Dabei stellt sich die Frage, was in guten Treuen zu erstreben sei:

- a) eine vollständig bereinigte allgemeine Kartothek – oder
- b) ein vollständiges Fachwörterbuch des ganzen Zivilschutzes, mit Berücksichtigung der Terminologie aller Fachdienste – oder
- c) ein Abkürzungsverzeichnis – oder
- d) die Ausführung der Vorhaben a und b, a und c oder a, b und c zusammen?

Zusammenarbeit

Mit dem Übersetzungsdienst der Abteilung «Ausbildung» unterhält der Übersetzungsdienst des BZS recht rege Beziehungen. Es geht um die gegenseitige Information und Hilfe in Terminologiefragen, den gelegentlichen Austausch von Listen mit neu festgelegten oder berichtigten Ausdrücken und um Abkürzungen. Die zentral beim französischen Übersetzungsdienst untergebrachte und noch nicht fertig bereinigte Kartei steht nicht nur allen Übersetzern zur Verfügung, sondern allen Interessenten, denen sie von Nutzen sein kann. Telefonische Auskünfte können und müssen immer wieder erteilt werden.

Auch die Zusammenarbeit mit andern Dienststellen der Bundesverwaltung wird gepflegt. Gelegentlich wird der zentrale Übersetzungsdienst der Bundeskanzlei in Terminologiefragen zu Rate gezogen.

An einer Sitzung zwischen Vertretern des Bundesamtes und der Abteilung für Sanität, Sektion koordinierter Sanitätsdienst, konnten von einer vorbereiteten Liste von 80 provisorisch definierten Ausdrücken trotz intensiver Arbeit nur wenige eingehend erörtert und halbwegs definitiv auf deutsch und französisch festgelegt werden, was beweist, wie notwendig solche Kontakte mit dem koordinierten Sanitätsdienst und übrigens auch mit anderen Diensten des Militärdepartementes sind, um die treffenden und allgemein gültigen Termini zu gewinnen.

Schlussbetrachtung

Goethe soll einmal gesagt haben: «Beim Übersetzen muss man bis ans Unübersetzbare herangehen; alsdann wird man aber erst die fremde Nation und die fremde Sprache gewahr». Es ist schon so – «übersetzen» und «übersetzen» kann zweierlei sein. Entweder hält sich der Übersetzer sklavisch an das Original; dann wird das Produkt sicherlich inhaltlich richtig, aber formell schlecht sein. Oder er versucht, die Vorlage möglichst «sinngemäss», aber in einer schönen, der Fremdsprache gerecht werdenden Ausdrucksweise zu übertragen, ohne selbstverständlich den Inhalt zu verfälschen oder gar, was völlig unstatthaft wäre, Eigenes dazu zu erfinden und den Inhalt «abzuändern».

Bekanntlich gibt es in jedem kultivierten Lande eine «Verwaltungssprache», eine Gelehrten- und Juristensprache und einen eigentlichen «Techniker-Militär-Jargon»; der

letztere ist ganz ausgesprochen im anglo-amerikanischen Sprachbereich anzutreffen. Schön oder formvollendet sind alle diese «Idiome» nicht, höchstens äusserst zweckmässig, spezialisiert und auch etwas – engstirnig auf das sie betreffende Sondergebiet zugeschnitten. Dabei versteht es sich von selbst, dass gewisse Ausdrücke und Fachwörter eben nur in einer bestimmten Materie anzutreffen sind, was auch für unseren Zivilschutz zutrifft. In vielen Fällen fehlen äquivalente Begriffe überhaupt. Dann bleibt dem Übersetzer nur noch die möglichst genaue Umschreibung, was sich aber für Kurztitel – zum Beispiel in Tabellen oder Formularen – schlecht eignet.

Der Aussenstehende macht sich im allgemeinen keine Vorstellung von den Schwierigkeiten, die eine Übersetzung bietet. Ein Übersetzer ist kein Sprachautomat, und die verschiedenen Sprachen bestehen nicht aus auf Anhieb fix austauschbaren Elementen. Der Übersetzer sollte eigentlich auf zahlreichen Gebieten Spezialkenntnisse besitzen, was man in den allerwenigsten Fällen voraussetzen kann. Er ist daher auf tatkräftige Mithilfe seiner Auftraggeber und Mitarbeiter angewiesen.

Dies macht es auch verständlich, dass der Übersetzungsdienst des BZS im Laufe der Zeit Fachwörterkarteien und Schlagwörterverzeichnisse auf- und ausbaut. Es sind dies langsam vorrückende und sehr zeitaufwendige Arbeiten, die keine plötzlichen und spektakulären Erfolge aufweisen. Von einem gewissen Zeitpunkt an machen sich diese Bemühungen jedoch mehr als bezahlt, dann nämlich, wenn die den drei Landessprachen Zugehörigen inhaltsgetreu, richtig und präzise über das sie interessierende Fachgebiet orientiert werden, obwohl das Original in einer andern Sprache geschrieben oder gesprochen wurde.

Aus der Arbeitsmappe des Bundesamtes

Ordnung ist das halbe Leben . . .

Die Tätigkeit der Abteilung «Organisation»

Vorwort

Wd. Ähnlich wie die baulichen Massnahmen in fast alle Sparten des Zivilschutzes hineingreifen, berühren in einem noch umfassenderen Sinne die *organisatorischen* Vorkehrungen den gesamten Aufbau und Ablauf des ZS-Geschehens. Die Organisation ist sozusagen das Öl, das in der Maschine ein Trockenlaufen verhindert, beziehungsweise alle wichtigen Stellen schmiert, so dass das ungehinderte Funktionieren und Zusammenspiel aller Rädchen und Räder gewährleistet wird. Es leuchtet auch ein, dass eine Institution von mehr als 400 000 Frauen und Männern einer bestimmten Ordnung und Wegleitung bedarf, um der Aufgabe und Zielsetzung des Zivilschutzes gerecht werden zu können.

Neben den Gliederungs- und Sollbestandesfragen, die in verschiedenen Bereichen bereits gelöst, in andern noch zu überprüfen und anzupassen sind, nimmt die sogenannte «Generelle Zivilschutzplanung» (GZP) einen wichtigen Platz bei den Arbeiten der Organisationsabteilung des BZS ein. Die Aufgaben des 1. Teils der GZP sind in den entsprechenden Weisungen des BZS vom 2. Oktober 1973 beschrieben. Auf einen kurzen Nenner gebracht lautet der Hauptzweck der GZP, in den schweizerischen *Gemeinden* die zivilschutztechnischen Gegebenheiten festzustellen sowie den ZS-Vollausbau bis etwa zum Jahre 1990 und die Schutzmöglichkeiten für einen Ernstfall vor dem Erreichen des Vollausbaus zu planen. Der später anschliessende 2. Teil der GZP wird sich mit der *Feinplanung* (Bestand der Einwohner und deren Zu- und Aufteilung auf die Schutzräume, Organisation des Schutzraumbezuges usw.) befassen. Dieser nicht minder wichtige 2. Teil befindet sich im Stadium der Grundlagenerarbeitung. Die Herausgabe

einer diese Aufgabe erläuternden Weisung ist 1977 geplant.

Entsprechend den sämtliche ZS-Belange umfassenden organisatorischen Massnahmen und Vorbereitungen ist das Pflichtenheft der Abteilung Organisation breitgefächert und vielschichtig. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dem Leser ein Bild über die anfallenden Arbeiten (Stand Ende 1975) vermitteln.

Einleitung

Entsprechend ihrem allgemeinen Auftrag hat die Abteilung in Zusammenarbeit mit den Stabsstellen und den andern Abteilungen sowie der Sektion Material alle organisatorischen Vollzugsmassnahmen des Zivilschutzes zu bearbeiten, soweit mit der Erarbeitung nicht spezielle Arbeits- oder Studiengruppen beauftragt sind.

Die Aufgaben lassen sich grob aufteilen in

- Aufgaben, die der Erarbeitung von Grundlagen für konzeptionelle Entscheide und für den Vollzug dienen und
- eigentliche Vollzugsaufgaben.

Grundlagenbearbeitung und Vollzugsaufgaben erstrecken sich über alle drei Sektionen der Abteilung.

Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen den einzelnen Sektionen der Abteilung:

Sektion Schutzorganisationen I:

GZP (Innen- und Aussenaufgaben), Stäbe der örtlichen Schutzorganisation (OSO), Betriebsschutz, Schutzraumdienst

Sektion Schutzorganisationen II:

Alle Dienste der OSO: Stabsdienste, (Alarm- und Übermittlungsdienst, Nachrichtendienst), Einsatzdienste (Pionier- und Brandschutzdienst, AC-Schutzdienst (ACSD), Logistische Dienste (Sanitätsdienst, Versorgungs- und Transportdienst)

Sektion Aufgebot und Personelles:

Aufgebotswesen, Requisition bzw. Zuweisung (einschliesslich die Belange der Motorfahrzeugstellung im Zivilschutz), Kontroll- und Dispensationswesen

Wie der breite Fächer der Zivilschutzaufgaben sind auch die Aufgaben der Abteilung sehr weitschichtig und greifen praktisch in alle organisatorischen Bereiche des Zivilschutzes hinein. Nachfolgend sei nur von den Aufgaben die Rede, die zurzeit in Bearbeitung stehen oder deren Bearbeitung unmittelbar bevorsteht.

Vollzugsarbeiten im Bereich der Sektion Schutzorganisationen I:

Aufgaben mit grundsätzlichen Aspekten:

– Durchführung der GZP 1. Teil als Bundeskurse in der Deutschschweiz, in den Kantonen der suisse romande und im Tessin.

Bis Ende 1975 konnte die GZP 1. Teil in 22 Kantonen durchgeführt werden. Dadurch wurden 1194 heute organisationspflichtige Gemeinden erfasst, die 979 örtliche Schutzorganisationen bilden.

1976 soll die GZP die restlichen drei Kantone sowie die Stadt Genf (im restlichen Kanton Genf ist sie bereits «über die Bühne») mit 57 organisationspflichtigen Gemeinden erfassen.

Bis Ende 1976 sollte somit die GZP 1. Teil in den heute *organisationspflichtigen* Gemeinden durchgeführt sein. Von den insgesamt 3051 Gemeinden in der Schweiz werden 1251 erfasst, die zusammen 1065 örtliche Schutzorganisationen bilden.

In den 1800 heute *nichtorganisationspflichtigen* Gemeinden wird die GZP 1. Teil nachzuholen sein, wenn durch die Gesetzesrevision die Pflicht auf alle Gemeinden ausgedehnt wird, oder der Kanton von dem ihm nach Gesetz zustehenden Recht Gebrauch macht und alle Gemeinden des Kantons der Organisations- und Baupflicht unterstellt (13 Kantone haben bereits heute alle Gemeinden der Organisationspflicht unterstellt).

– Erhebungen bei den nichtorganisationspflichtigen Gemeinden über Bevölkerungszahl, Zahl der Schutzdienstpflichtigen und vorhandene Schutzräume, Auswertung dieser Erhebungen.

– Betriebsschutz (BSO): Hier warten noch eine Reihe dringender organisatorischer Probleme auf ihre Lösung.

– Erarbeitung der Unterlagen für die GZP 2. Teil.

Laufende Arbeiten:

– Auswertung der GZP 1. Teil, provisorisch: das ergibt pro OSO 72 Daten, für 1065 OSO rund 76 700 Daten.

Detailauswertung aufgrund der definitiven GZP-Unterlagen der Gemeinden: pro OSO rund 260 Daten, für 1065 OSO (heute) rund 277 000 Daten; für rund 1700 OSO (wenn alle Gemeinden pflichtig werden) sind das schätzungsweise 440 000 Daten! Dazu kommen alle 1–2 Jahre Mutationen.

Die Frage ist zu prüfen, ob diese Auswertung nicht mittels EDV erfasst werden sollte.

– Verifikation der Baugesuche und Gesuche für Inneneinrichtungen.

– Beurteilung der Vorprojekte für Kommandoposten (KP), öffentliche Schutzräume (SR) und Anlagen der BSO.

– Bearbeitung der Gesuche für Inneneinrichtungen der KP und BSO.

Vollzugsarbeiten im Bereich der Sektion Schutzorganisationen II

Aufgaben mit grundsätzlichen Aspekten:

– Erarbeitung der kantonalen Verbindungsdispositive «Draht» in Zusammenarbeit mit den kantonalen Zivilschutzämtern, den Verantwortlichen für die kantonale zivile Führung der Abteilung Übermittlungstruppen des EMD und der Generaldirektion PTT.

– Regelung der Verwendung des Funkgerätes SE-125 durch die OSO zugunsten Dritter sowie zur Nothilfe.

– Erarbeitung der Unterlagen für den Einsatz des Alarm-

und Übermittlungsdienstes in Gemeinden der Klassen F und G.

– Studie über die Alarmierungsmöglichkeiten der Bevölkerung.

Die bisherigen Ergebnisse unserer Studie zeigen, dass die Alarmierung unserer Bevölkerung im Kriegsfall noch nicht sichergestellt ist. Die Erarbeitung des Alarmierungskonzeptes, und die Suche nach Übergangslösungen drängen sich auf.

– Erarbeitung von Unterlagen für die Neubeurteilung der Löschwasserversorgung im Zivilschutz, auf der Grundlage der «Konzeption 1971».

– Erarbeitung von Weisungen für den Brandschutz in Zivilschutzanlagen.

– Revision der sanitätsdienstlichen Dispositive der Kantone; diese Revision hat sich nach durchgeführter GZP in mehreren Kantonen als notwendig erwiesen.

– Erarbeitung einer Dokumentation über Geschützte Operationsstellen (GOPS) (Information für Kantone und Spitäler), enthaltend Angaben über: gesetzliche Grundlagen, Besitzverhältnisse, Unterstellung, Aufgaben, Betrieb, Unterhalt, Friedensverwendung, Grundsätze der Ausrüstung usw.

– Erarbeitung des Konzeptes für den Versorgungs- und Transportdienst im Zivilschutz

Eidgenössische Betriebsfeuerwehren (B + F):

– Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage für die B + F der eidgenössischen Militäranstalten als Ersatz der Verfügung EMD vom 6. September 1958.

– Erarbeitung von Ausbildungs- und Einsatzdokumentationen für die Ölwehr in den B + F.

– Ausarbeitung von Richtlinien für die zentrale Kursabrechnung von B + F-Kursen.

Laufende Arbeiten:

– Bearbeitung der laufenden Geschäfte betreffend den Wasseralarm und die Vorbereitung der Verlegung der Bevölkerung in den überflutungsgefährdeten Gebieten.

– Bearbeitung der organisatorischen Aufgaben des Alarm- und Übermittlungsdienstes (permanent vorbereitete Drahtnetze, Funkeinsatz, Betrieb des Übermittlungszentrums usw.) und Erarbeitung der entsprechenden Unterlagen und Reglemente. Bearbeitung der zweijährlichen Revision der «Dokumentation Alarm- und Übermittlungsdienst».

– Abklären und Bestimmen der organisatorisch/betrieblichen Anforderungen an Übermittlungsgeräte und -installationen, die neu zu entwickeln bzw. neu zu konzipieren sind (Antennen, Leitungsbausortimente, Uem Installationen in den Orts-Kp usw.).

– Berechnungen über den Bedarf an Übermittlungsmaterial, Bestimmen der Verteilschlüssel und Regelung der Abgabe (SE-125, Leitungsbausortimente, Empfänger E-606, Antennen u. a. m.).

– Bearbeitung der Vorbereitungsaufträge für die örtlichen ZS-Netze und der Schaltaufträge für Übungen.

– Jährliches Einverlangen und Kontrolle der Verzeichnisse der kriegswichtigen Telefon-Teilnehmer des ZS.

– Festlegung der Kanalzuteilung bei der Abgabe von SE-125 an die Gemeinden aufgrund des neu erarbeiteten Dispositivs.

– Beurteilung der Vorprojekte für Bereitstellungsanlagen (BSA) und sanitätsdienstliche Anlagen.

Bei den GOPS und Notspitälern ist in jedem Einzelfall die Prioritätsfrage zu prüfen und die Zusage der Beiträge auf längere Sicht (2–3 Jahre) einzuplanen.

– Bearbeitung der Gesuche für Inneneinrichtungen (feste Einrichtungen bauseits).

– Prüfung der Gesuche für Materialzuteilung an Sanitätsstützstellen und Sanitätsposten; Zuteilungslisten zuhanden der Sektion Material für die Abgabe erstellen. Auswertung der laufend eintreffenden Fragebogen.

– Bearbeitung der Eingaben zur Ausrüstung der GOPS

und Notspitäler. In Zusammenarbeit mit den Kantonen werden pro Jahr maximal 6–7 Anlagen zur Ausrüstung vorgesehen. Die Festlegung des Materials, das einerseits durch das BZS zu liefern ist, andererseits mit Bewilligung des Amtes durch das Spital selbst zu beschaffen ist, erfordert einen grossen Arbeitsaufwand, der sich in jedem Einzelfall über längere Zeit erstreckt und erfahrungsgemäss mehrere Besprechungen mit dem Kanton, dem Spital und den Architekten erfordert.

Die Beratung der kantonalen Zivilschutzämter, der Gemeinden, Spitäler und Architekten über Fragen der festen Einrichtungen bauseits und der Ausrüstung der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen hat sich als unerlässlich erwiesen.

- Material San D der Schutzorganisation und der GOPS: Bearbeitung der Probleme Neuzuteilung oder Zuteilungsänderung (mit Beurteilungsgruppe San Mat oder Sektion Material). Im Kontakt mit letzterer: Lösen von laufenden Problemen und Ausarbeitung der Unterlagen als Grundlage für den mengenmässigen Umfang von bevorstehenden Materialbeschaffungen.
- Sanitätsdienstliche Dispositive der Kantone: laufendes Nachführen und Erfassen der Änderungen. Periodische Überarbeitung der gesamtschweizerischen Übersicht. Bearbeitung aller im Zusammenhang mit den San Disp stehenden Fragen.
- Kredit «Beiträge an Materialbeschaffungen» (1975 1,115 Mio.): Verwaltung, Budgetierung, Überwachung. Alle in diesem Zusammenhang stehenden Arbeiten sind bis zur Auszahlungsreife durchzuführen.
- Prüfung und Genehmigung der Gesuche für die Materialzuteilung oder für die Beitragsleistung an Material für die Löschwasserversorgung im Zivilschutz.
- Zivilschutzmässige Beurteilung von Projekten für den Bau und den Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe, die unter Bundesaufsicht stehen und dem BZS jeweils durch das Amt für Energiewirtschaft (AEW) unterbreitet werden.

Eidgenössische Betriebsfeuerwehren

- Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungskurse aller Stufen und der Spezialistenkurse (Motorspritzen und Gasschutz).
Vorbereitung und Durchführung regionaler Kaderkurse und Rapporte.
1974 wurden in 18 meist 5tägigen Kursen insgesamt 732 Mann aller Stufen der eidgenössischen Betriebsfeuerwehren ausgebildet.
- Beurteilung von Begehren für Neubeschaffungen und Ersatz von Feuerwehrmaterial der B + F.
- Überwachung des Übungsbetriebes, Durchführung von Inspektionen der B + F und Beratung der Betriebe in bezug auf Brandschutzmassnahmen.

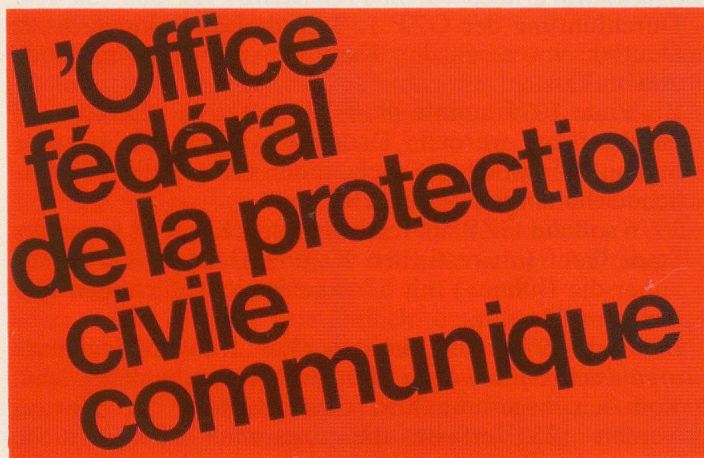
Vollzugsarbeiten im Bereich der Sektion Aufgebot und Personelles

Aufgaben mit grundsätzlichen Aspekten:

- Fertigstellen des Aufgebotsplakates. Der Plakattext liegt im Entwurf vor; er wird gegenwärtig durch die Rechtsdienste BZS, JPD und EMD geprüft. Nach Bereinigung durch die «Arbeitsgruppe für das ZS-Aufgebot» erfolgt die Drucklegung.
- Aufgebotstelegramm ZS. Die drei Personen des BZS als Telegrammaufgeber sind bestimmt. Die Verhandlungen mit der GD PTT und der Sektion Mobilmachung der Gruppe für Generalstabdienste betreffend das Prozedere für die Telegrammaufgebote stehen vor dem Abschluss. Die Pflichtenhefte sowie die Instruktionsanleitung für Telegrammaufgeber des BZS sind vorbereitet.
- Weisungen an die Gemeinde-Exekutive über die vorzuziehenden aufgebotstechnischen Massnahmen im Ernst-

fall. Diese Weisungen sind Bestandteil der Aufgebotsvorschriften des Zivilschutzes. Ein Vorentwurf liegt vor; er kann weiter behandelt werden, sobald der Text des Aufgebotsplakates des Zivilschutzes durch die Rechtsdienste bereinigt ist.

- Fertigstellen der Weisungen betreffend die Motorfahrzeugstellung für den Zivilschutz. Sie liegen im Entwurf vor und sind mit der Abteilung für Transporttruppen mehrmals besprochen worden. Die Bereinigung der noch offenen Fragen ist im Gang. *Fortsetzung folgt*



«Bali de Omega, répondez!»

Bm – Les liaisons radio de la protection civile sont soumises aux dispositions de la concession des PTT. C'est pourquoi on ne peut utiliser les stations radio SE-125 qu'à certaines conditions. Cela vaut notamment pour l'exploitation de ces appareils en dehors du service. L'aperçu ci-dessous fournit les renseignements utiles.

1 Conditions-cadres

Lorsqu'on exploite les stations radio SE-125, il y a lieu de respecter deux conditions qui sont toujours valables, c'est-à-dire aussi bien pendant le service qu'en dehors de celui-ci. Il s'agit

- d'appliquer la «Procédure de radiotéléphonie dans la protection civile» et
- d'utiliser les indicatifs d'appel mentionnés dans la liste des noms d'appel.

Par conséquent, les appareils SE-125 ne peuvent être utilisés que par des membres de la protection civile qui sont instruits en matière de procédure de radiotéléphonie dans la protection civile. Entrent en ligne de compte:

- les radiotéléphonistes ou d'autres personnes instruites dans le domaine radio et appartenant au service «alarme et transmissions»;
- les membres d'état-major, les cadres ou le personnel d'autres services, qui, en plus, ont été instruits dans la procédure de radiotéléphonie de la protection civile.

Ce n'est qu'en respectant constamment ces conditions-cadres que l'on peut utiliser l'appareil radio SE-125 de la manière indiquée ci-après.

2 Sans autorisation spéciale, la station radio SE-125 peut être utilisée:

- a) par l'organisation de protection civile qui est mise sur pied.

L'expression «mise sur pied» se rapporte à la loi sur la protection civile qui offre la possibilité de convoquer une organisation de protection civile pour que celle-ci intervienne dans une situation grave, c'est-à-dire

- en cas de mobilisation générale de l'armée,
- en cas de mobilisation partielle de l'armée,
- lorsque des troupes sont mobilisées en d'autres circonstances pour un service actif,